



INF. 6

12. Januar 2016

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 14. bis 18. März 2016)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Zuständige Behörde nach Verpackungsanweisung P 910

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Klarstellung der Zuständigkeit für die Festlegung von Beförderungsbedingungen von Lithiumbatterien nach Sondervorschrift 310 in Verbindung mit Verpackungsanweisung P 910.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Änderung der Verpackungsanweisung P 910.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/23/Add.1, OTIF/RID/RC/2015-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140 (Absatz 42) und Add.1

Einführung

1. Mit der Harmonisierung mit der 19. Ausgabe der UN-Modellvorschriften sollen auch die geänderten Bestimmungen zur Beförderung von kleinen Produktionsserien und von Prototypen zur Prüfung übernommen werden.
2. Nach Sondervorschrift 310 gelten die Prüfvorschriften des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 nicht für Produktionsserien von höchstens 100 Zellen und Batterien oder für Vorproduktionstypen von Zellen und Batterien, sofern diese Prototypen für die Prüfung befördert werden, wenn die weiteren Bedingungen der Sondervorschrift 310 eingehalten werden. Zu diesen Bedingungen gehört, dass die Zellen und Batterien gemäß der Verpackungsanweisung P 910 verpackt sind. Die Regelung für Prototypen und Kleinserien gilt zukünftig auch für Lithiumbatterien in Ausrüstungen, was dazu führen kann, dass bei großen Geräten gegebenenfalls keine ausreichende bauartzugelassene Verpackung zur Verfügung steht. Daher ist nach der Entscheidung des UN-Unterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter in Absatz 3 der Verpackungsanweisung P 910 die Möglichkeit vorgesehen, dass eine unverpackte Beförderung mit Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen kann. Der Wortlaut der Verpackungsanweisung P 910 (wie in Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/23/Add.1 enthalten) entspricht dem Text der UN-Modellvorschriften, ohne dass eine weitere Präzisierung hinsichtlich der zuständigen Behörde erfolgt.
3. Deutschland ist der Auffassung, dass eine weitere Präzisierung der zuständigen Behörde in der Verpackungsanweisung P 910 erfolgen sollte. Wie bei der neu formulierten Sondervorschrift 376 (siehe auch Dokument OTIF/RID/RC/2015-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1), sollte es möglich sein, dass bei grenzüberschreitenden Beförderungen eine Behörde die erforderlichen Bedingungen für die gesamte Beförderungsstrecke festlegt.

Vorschlag

4. Es wird daher vorgeschlagen, den Wortlaut der Verpackungsanweisung P 910 in Absatz 3, erster Satz (siehe auch Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/23/Add.1) wie folgt zu ändern:

"Die Ausrüstungen und Batterien dürfen unter den von der zuständigen Behörde eines RID-Vertragsstaates/einer Vertragspartei des ADR/ADN genehmigten Bedingungen unverpackt befördert werden, wobei diese zuständige Behörde auch eine von der zuständigen Behörde eines Landes, das kein RID-Vertragsstaat/keine Vertragspartei des ADR/ADN ist, erteilte Genehmigung anerkennen kann, vorausgesetzt, diese wurde in Übereinstimmung mit den gemäß dem RID, dem ADR, dem ADN, dem IMDG-Code oder den technischen Anweisungen der ICAO anwendbaren Verfahren erteilt."
